



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

94. Jahrgang 2023, Heft 10
Seite 229-233

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Anfragen an die Redaktion

Schiedsman G. aus Nordrhein-Westfalen: Streit über die Essensversorgung durch einen Caterer an einer Schule

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de

Guten Tag Herr Hommel,

ich verfolge immer Ihre Antworten auf Anfragen an die Redaktion. Es sind auch immer sehr hilfreiche Tipps dabei.

Nun möchte ich mich mit einem Fall an Sie wenden.

Ich bin seit 3 Jahren Schiedsman in E. Außerdem vertrete ich einen vakanten Bezirk. Aus diesem Bezirk bekam ich von den Elternvertretern einer Gesamtschule die Anfrage, ob das Schiedsamt auch Verfahren gegen eine Behörde einleiten würde. Soweit mir bekannt ist, kann dies in NRW erfolgen. Somit habe ich mich des Falles angenommen.

Die besagte Gesamtschule ist ein kompletter Neubau. Dazu gehört eine Mensa auf dem neusten Stand der Technik; also ein Prestigeprojekt für jeden Caterer. Diese Mensa wird betrieben von einem Caterer, welcher Vertragspartner der Stadt E. (Schulamt) ist.

Die Elternschaft und die Schulleitung monieren bereits seit mehreren Jahren,

dass die Stadt bzw. der Caterer nicht in der Lage sind, die Mensa zu bewirtschaften. Die Schulleitung kämpft auch seit Jahren für einen geregelten Betrieb.

Nur geschieht nichts. Deshalb hat sich die Elternschaft entschlossen, endlich eine verbindliche Lösung herbeizuführen und hat mich mit dem Fall betraut.

Als Antragsgegnerin hat sie die zuständige Abteilungsleiterin des Schulamts ausgemacht. Diese habe ich auch bereits zu einem ersten Termin geladen.

Natürlich hat sie beteuert, Verständnis für die Eltern zu haben. Zuständig wäre aber der Caterer (als Kooperationspartner der Stadt). Somit habe ich dann zum zweiten Termin zusätzlich die Vertreter der Cateringgesellschaft und auf der anderen Seite die Schulleitung mit eingeladen. Dieses Gespräch war eigentlich konstruktiv von beiden Seiten aus.

Allerdings wollte der Caterer sich nicht auf einen Vergleich einlassen ohne Rücksprache mit der Geschäftsführung.

Deshalb habe ich einen dritten Termin vereinbart, der am 20.06.23 stattfinden soll mit dem Auftrag an den Caterer, Rücksprache mit der Geschäftsführung zu halten und sich dann von ihr be-



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

94. Jahrgang 2023, Heft 10
Seite 229-233

vollmächtigen zu lassen, die Verhandlung fortzuführen und einen Vergleich aushandeln zu können.

Nun meine Frage: Liege ich richtig damit, dass wir Schiedspersonen in NRW auch gegen Behörden vorgehen können?

Wenn ja, haben wir da den richtigen Antragsgegner bestimmt (oder müsste ich den Oberbürgermeister als obersten Dienstherren laden?).

Ich habe allen Parteien ganz klar gesagt, dass ich mich auf kein »Behörden Ping-Pong« einlassen werde.

Das Schulamt hat den Essensvertrag mit den Eltern. Das Geld wird ans Schulamt bezahlt. Das Schulamt beauftragt den Caterer als ausführendes Organ.

Mit wem müsste die Elternschaft den Vergleich schließen? Mit dem Schulamt oder dem Caterer oder mit beiden?

Es geht auch darum, dass die Mensa mit zwei Ausgabekräften bestückt sein muss. Es ist aber nur eine vorhanden. Die Schulleitung hat bereits vor zwei Jahren eine zweite Kraft beantragt. Diese ist auch bewilligt worden, hat aber ihren Dienst nicht angetreten. Die Ausgabekräfte sind Angestellte des Caterers (aber eine andere Abteilung).

Kann die Elternschaft die zweite Ausgabekraft in einem Vergleich fordern? Denn der Caterer gibt an, dass die zweite Kraft länger krank sei.

Die aktuelle Problematik, dass Servicekräfte z.Zt. schwer zu bekommen sind, ausgeklammert: Ist der Caterer nicht verpflichtet, seinen Vertrag einzuhalten und die zweite Kraft einzusetzen, um den Mensabetrieb zu gewährleisten?

Sie sehen, es ist ein kniffliger Fall. Was können Sie mir für die dritte Runde raten?

Die Eltern wünschen sich einen waserdichten Vergleich, sind aber auch bereit einen Rechtsstreit zu beginnen, wenn das Verfahren scheitert.

Gegen wen müsste der Rechtsstreit geführt werden?

Ich vertraue auf Ihr umfangreiches Sachwissen und erbitte mir von Ihnen einen Lösungsansatz.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung

Freundliche Grüße aus E.

G.

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr G.,

da helfen jetzt auch keine schönen Worte, deshalb westfälisch schlicht und deutlich: Da haben Sie ein ziemliches Durcheinander in Ihrem Verfahren angerichtet!

Zu Ihren Fragen:

»Liege ich richtig damit, dass wir Schiedspersonen in NRW auch gegen Behörden vorgehen können?«



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

94. Jahrgang 2023, Heft 10
Seite 229-233

Zunächst einmal sollen Sie als Schiedsperson in einem Schlichtungsverfahren gegen niemanden »vorgehen«. Aber Ihre Frage ist sicher auch eher so gemeint, ob eine Behörde auch Antragsgegner in einem Schlichtungsverfahren sein kann. Dies ist in Nordrhein-Westfalen – abweichend von den Regelungen in manchen anderen Bundesländern – tatsächlich der Fall. Da im Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) kein Ausschluss einer Beteiligung einer Behörde an einem Schlichtungsverfahren geregelt ist, kann eine Behörde also Antragsgegner sein.

Wie sich das in Nordrhein-Westfalen verhält und auch in den anderen Bundesländern ergibt sich im Übrigen auch sehr schön aus dem Aufsatz von Herrn Albert G Paulisch »*Beteiligung von Behörden etc. am Schiedsverfahren*« in der *SchiedsamsZeitung* 2022, S. 50 ff. und S. 117.

Aber das ist gar nicht die erste Frage, die Sie sich vor der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens stellen müssen. Vielmehr ist die erste und entscheidende Frage, ob für die konkrete Streitigkeit überhaupt eine sachliche Zuständigkeit im Schlichtungsverfahren gegeben ist. Das ergibt sich aus § 13 SchAG NRW, wonach das Schiedsamt im Schlichtungsverfahren in den dort im einzelnen genannten Fällen in *bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten* (!) zuständig ist.

Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit liegt vor, wenn sie sich aus dem Privatrecht (und nicht aus dem öffentlichen Recht) ergibt. Im Falle einer Klage müsste also

das Amtsgericht oder das Landgericht für die Klage zuständig sein. Es geht um kein Verhältnis der Unter- und Überordnung, wie es zwischen Bürger und in öffentlich-rechtlicher Funktion auftretender Behörde besteht. Vielmehr muss es ein Rechtsstreit zwischen »Gleichen« sein.

In Ihrem Verfahren geht es um denkbare Ansprüche, die sich aus dem Schulverhältnis ergeben. Kommt es zu Streitigkeiten zwischen dem Schüler (vertreten durch seine Erziehungsberechtigten) und der Schule, so ist immer das Verwaltungsgericht zuständig. Ebenso liegt es, wenn es um ein öffentlich-rechtliches Verhalten des Schulumtes geht. Und damit besteht bereits keine sachliche Zuständigkeit des Schiedsamtes unabhängig von der Frage, ob überhaupt eine Behörde ein möglicher Antragsgegner sein kann.

Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Schülern/Eltern und der Behörde über die Versorgung mit Essen dürfte m.E. nicht bestehen. Ggf. müssten die Antragsteller dazu Informationen liefern.

Da sich der Antrag nicht richtet gegen den Caterer, kann auch dahinstehen, ob möglicherweise ein privatrechtliches Rechtsverhältnis besteht zwischen auf der einen Seite den Schülern/Eltern sowie auf der anderen Seite dem Caterer. Im Übrigen dürfte das vermutlich nicht der Fall sein, denn Rechtsbeziehungen mit dem Gegenstand der Versorgung der Schüler mit Essen dürften lediglich zwischen der Stadt E. auf der einen Seite und dem Caterer auf der anderen Seite bestehen.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

94. Jahrgang 2023, Heft 10
Seite 229-233

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Als Ergebnis der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit des Schiedsamtes ist also festzustellen, dass dieses bereits sachlich unzuständig ist für den geltend gemachten Streitgegenstand. Damit hätte Ihr Verfahren bereits hier geendet.

Es drängt sich dann natürlich die Frage auf, in welchen Fällen angesichts der Beschränkung der Zuständigkeit des Schiedsamts auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten überhaupt ein Verfahren gegen eine Behörde zulässig sein soll.

Es ist nun allerdings so, dass man sich auch mit einer Behörde bürgerlich-rechtlich streiten kann. In einer solchen Situation tritt die Behörde nicht als Teil der staatlichen Verwaltung auf, sondern quasi als »Privatmann«.

Besitzt z.B. eine Gemeinde ein brach liegendes Grundstück und stört sich der Nachbar an der wuchernden Bepflanzung dieses Grundstückes, so wird das ein privatrechtlicher Streit sein. Für den ist dann das Schiedsamt auch zuständig und hier kann die Behörde Antragsgegner sein.

Nutzt die Gemeinde allerdings dieses Grundstück z.B. als Sportplatz, so kann es sich durchaus plötzlich um einen öffentlich-rechtlichen Streit handeln, da die Gemeinde dann tätig wird im Rahmen der öffentlichen Daseinsfürsorge.

Die Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten bereitet in diesen Bereichen auch Juristen erhebliche Mühe. Ich halte es daher für wenig gelungen, wenn in den

Schiedsverfahren der Länder Rechtsstreitigkeiten auch gegen Behörden zulässig sind und nun der Schiedsperson die Aufgabe obliegt zu unterscheiden, ob es sich um einen privatrechtlichen oder einen öffentlich-rechtlichen Streit handelt. Falls man es mit einem solchen Verfahren zu tun hat, sollte man sicherheitshalber bei dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts um Rat fragen.

Zu Ihrer Anfrage noch einige (nicht abschließende) Anmerkungen am Rande, auf die es wegen Ihrer sachlichen Unzuständigkeit für den Verfahrensgegenstand im Ergebnis gar nicht mehr ankommt:

a)

Wer ist Antragsteller? Die »Elternschaft« (wer ist das?) ist keine natürliche oder juristische Rechtsperson, die Partei eines Verfahrens sein kann.

b)

Ist eine Behörde Antragsgegnerin, so ist der Antrag zu richten gegen diese Behörde, vertreten durch deren Behördenleiter. Das ist bei der Stadt E. deren Oberbürgermeister. Ein Verfahren müsste sich dann also richten gegen die Stadt E., vertreten durch deren Oberbürgermeister Herrn X. Y. Nicht etwa darf sich das Verfahren richten gegen einzelne Mitarbeiter der Behörde, die zwar innerhalb der Behörde organisatorisch zuständig sein mögen, aber die Behörde nach außen nicht vertreten können. Wenn also Ihre Antragsteller als Antragsgegnerin die zuständige Abteilungsleiterin des Schulamts gewählt haben, ist das falsch.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

94. Jahrgang 2023, Heft 10
Seite 229-233

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Wer richtiger Antragsgegner ist, müssen und dürfen nicht Sie als Schiedsperson bestimmen. Wenn Sie also fragen, ob »wir« – also Sie und die Antragsteller – den richtigen Antragsgegner bestimmt haben, ist das der falsche Ansatz. Sie als Schiedsperson haben da nichts zu bestimmen und entscheiden. Es gilt der Grundsatz, dass der Antragsteller den Antragsgegner ebenso wie den Inhalt des Verfahrens bestimmt.

c)

Weiteres Problem:

Wieso haben Sie denn zu dem zweiten Termin zusätzlich die Vertreter der Catering-Gesellschaft und die Schulleitung eingeladen? Welche Funktion haben die Catering-Gesellschaft und die Schulleitung dadurch in ihrem Verfahren erlangt?

Beteiligt an einem Schlichtungsverfahren sind der Antragsteller und der Antragsgegner, gegebenenfalls vertreten durch deren Vertreter. Die Parteien können ihre Beistände mitbringen. Dann gibt es noch Zeugen und Sachverständige, von denen Sie aber als Schiedsperson nach Möglichkeit ohnehin die Finger lassen sollten. Zu guter Letzt kommt noch ein Dolmetscher in Betracht, falls notwendig. Das sind dann sämtliche denkbaren Personen, die mit einem Schlichtungsverfahren etwas zu tun haben könnten.

Sie können aber nicht einfach irgendwelche Personen oder Gesellschaften hinzuziehen, die auch irgendwie in die ganze Geschichte verwickelt sein könnten. Welche Rolle haben die dann? Werden

die zum Antragsgegner? Dann müssten die Antragsteller ihren Antrag ausdrücklich auch auf diese neuen Beteiligten ausgeweitet haben. Sie müssten ferner eine Antragsschrift an die neuen Beteiligten zugestellt haben, damit sie überhaupt zu Parteien werden.

Wie soll das bei Ihrem Vorgehen funktionieren, wenn hinterher ein Vergleich geschlossen werden würde? Dann übernimmt möglicherweise die Catering-Gesellschaft irgendwelche Verpflichtungen, ist jedoch gar nicht Partei des Verfahrens ist. Das funktioniert so nicht und kann zu keiner vollstreckbaren Regelung führen.

d)

Nächstes Problem:

Wer war denn für die Catering-Gesellschaft bei Ihnen? Wenn der Anwesende sich ohne Rücksprache mit der Geschäftsführung nicht auf einen Vergleich einlassen wollte, hatten Sie offensichtlich keinen gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft vor Ort. Sie müssen bei juristischen Personen gleich zu Beginn die Vertretungsmacht des Erschienenen prüfen.

e)

Zu Ihren weiteren Fragen:

»Kann die Elternschaft die zweite Ausgabekraft in einem Vergleich einfordern?«

Nicht in Ihrem Schlichtungsverfahren, da das Verfahren nicht statthaft ist (s.o.).

»Ist der Caterer nicht verpflichtet, seinen Vertrag einzuhalten und die zweite



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

94. Jahrgang 2023, Heft 10
Seite 229-233

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Kraft einzusetzen, um den Mensabetrieb zu gewährleisten?«

Doch, Verträge sind einzuhalten. Die Verpflichtung besteht allerdings nur gegenüber dem Vertragspartner, also wohl nicht gegenüber den Eltern. Im Übrigen werden Sie den Inhalt des Vertrags vermutlich nicht kennen. Vielleicht genügt der Caterer seinen Verpflichtungen auch dann, wenn er zwei Mitarbeiter in der Mensa beschäftigt, von denen einer erkrankt ist?

»Gegen wen müsste der Rechtsstreit geführt werden?«

Da Sie nicht der Rechtsberater der Antragsteller sind, sind Sie für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig.

Insgesamt müssen Sie sich mehr an die formellen Vorgaben des Schlichtungsverfahrens halten. Das Ziel, ein Problem zu lösen und dafür mit mehreren Stellen Gespräche und Verhandlungen zu führen, ist loblich. Es passt aber so nicht in das Schlichtungsverfahren und ist nicht Ihre Aufgabe. Dazu muss man sich dann ggf. der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hommel

Redakteur der SchiedsamsZeitung